

## Vergabe von EKBO-Mitteln für die Qualifizierungsoffensive »Facherzieher:in für religiöse Bildung« an Träger evangelischer Kindertagesstätten

### Ziel

Die Qualifizierungsoffensive dient der Profilierung der Kindertagesstätten als Einrichtungen der evangelischen Bildung. Herzstück der Offensive ist eine qualifizierende Weiterbildung zu:r »Facherzieher:in für religiöse Bildung«, die der VETK im Auftrag der EKBO anbietet. In vier Kursdurchgängen können insgesamt 80 Facherzieher:innen für religiöse Bildung ausgebildet werden. Die evangelischen Kita-Träger in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz ermöglichen ihren Mitarbeitenden die Teilnahme an der Weiterbildung und übertragen ihnen nach erfolgreichem Abschluss spezifische Aufgaben eine:r Facherzieher:in als Multiplikator:in und Netzwerker:in für religiöse Bildung in den Kindertageseinrichtungen.

### Förderung

Evangelische Kita-Träger, die in ihren Einrichtungen Stellen pädagogischer Fachkräfte mit dem fachlichen Stellenprofil religiöse Bildung weiterentwickeln und für die speziellen Aufgaben zusätzliche Arbeitszeitanteile zur Verfügung stellen, können sich die dafür entstehenden Personalmehrkosten anteilig erstatten lassen. Es stehen dafür Mittel aus dem Projekt-/Innovationsfonds der EKBO zur Verfügung. Die Förderung erfolgt für:

- Arbeitszeitanteile, die zweckgebunden für die Aufgaben eine:r Facherzieher:in für religiöse Bildung sind und nicht zur Gestellung des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung angerechnet werden
- einen Umfang von 50 %, maximal aber 50 % von zwei Stunden wöchentlich
- max. 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erlangung des Zertifikats als Facherzieher:in für religiöse Bildung
- max. 80 Facherzieher:innen für religiöse Bildung
- max. eine:n Facherzieher:in für religiöse Bildung pro Einrichtung, ein:e Facherzieher:in kann in mehreren Einrichtungen eines Trägers eingesetzt werden
- die EG S 8a TV-EKBO bzw. EG 7 AVR-DWBO mit der individuellen Erfahrungsstufe des Mitarbeitenden als Berechnungsgrundlage

### Bedingungen

Die Förderung ist für einen evangelischen Kita-Träger unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Es handelt sich um einen Träger im Sinne des § 3 Abs 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Kindertagesstättenarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (KKitaG EKBO) und/oder um ein Mitglied im VETK
- Der Träger schafft in den betreffenden Einrichtungen ein Stellenprofil »Facherzieher:in für religiöse Bildung« mit einer entsprechenden Stellenbeschreibung
- Der Träger stellt der:dem Facherzieher:in für religiöse Bildung zusätzliche Arbeitszeitanteile in Höhe von mindestens einer Stunde pro Woche für diese Aufgabe als mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung; in dieser Zeit ist sie:er nicht für die Betreuung von Kindern eingesetzt

- Der Träger besetzt die Profilstelle für religiöse Bildung mit eine:r Absolvent:in der Weiterbildung »Facherzieher:in für religiöse Bildung« des VETK
- Der Träger stellt die:den Mitarbeiter:in für die Dauer der Weiterbildung zu:r Facherzieher:in für religiöse Bildung unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst frei
- Der Träger schließt mit der EKBO eine Kooperationsvereinbarung ab

## Verfahren

### 1. Kooperationsvereinbarung zwischen Kita-Träger und EKBO

Der Kita-Träger schließt zur Teilnahme an der Qualifizierungsoffensive eine Kooperationsvereinbarung mit der EKBO ab. Darin verpflichtet er sich, seine:n Mitarbeitende:n für die Teilnahme an der Weiterbildung zu:r Facherzieher:in für religiöse Bildung des VETK unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freizustellen sowie für jede:n Facherzieher:in für religiöse Bildung eine Profilstelle einzurichten und diese mit zusätzlichen Arbeitszeitanteilen auszustatten. Im Gegenzug sichert die EKBO die Förderung der Arbeitszeitanteile für die Facherzieher:in für religiöse Bildung zu und stellt zudem die benötigten Plätze in der Weiterbildung zur Verfügung. Die Kooperationsvereinbarung muss vor Beginn der Weiterbildung geschlossen werden.

### 2. Anmeldung der Fachkräfte zur Weiterbildung

Der Träger meldet seine:n Mitarbeitende:n bzw. seine Mitarbeitenden beim VETK zur Teilnahme an der Weiterbildung an. Der VETK prüft bei Anmeldung die Zugangsvoraussetzungen. Dazu gehören:

- der Nachweis einer Qualifikation als (sozial)pädagogische Fachkraft für Kindertagesstätten laut Fachkräfteverordnung des jeweiligen Landes bzw. über deren Gleichwertigkeit (z. B. staatliche Anerkennung als Erzieher:in, Kindheitspädagog:in, Sozialpädagog:in)
- die Bestätigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche

Liegt eine Kooperationsvereinbarung vor, werden von dem Kita-Träger keine Teilnahmegebühren erhoben. Der Träger kann vor Beginn der Weiterbildung mit jede:r teilnehmenden Mitarbeiter:in einen Weiterbildungsvertrag schließen. Eine entsprechende Vorlage stellt die EKBO zur Verfügung.

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen an der Weiterbildung teil und erlangen das Zertifikat »Facherzieher:in für religiöse Bildung«.

### 3. Stellenprofil

Der Träger arbeitet in seine bestehende Stellenbeschreibung ein entsprechendes Aufgabenprofil für die:den Facherzieher:in für religiöse Bildung ein. Ein entsprechendes Muster stellt der VETK zur Verfügung.

### 4. Freistellung für Ausübung der Aufgaben eine:r Facherzieher:in für religiöse Bildung

Der Träger stellt die:den Facherzieher:in für religiöse Bildung für einen definierten wöchentlichen Arbeitszeitanteil von einer bis zwei Stunden von der unmittelbaren pädagogischen Tätigkeit frei für die Ausübung der Aufgaben eine:r Facherzieher:in für religiöse Bildung. Dafür ist ggf. die Aufstockung der Arbeitszeit diese:r Mitarbeiter:in oder einer anderen pädagogischen Fachkraft notwendig.

### 5. Antrag auf Erstattung der zusätzlichen Arbeitszeitanteile für Facherzieher:innen für religiöse Bildung

Der Träger beantragt bei der EKBO die anteilige Erstattung der Arbeitszeitanteile. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für das Kalenderjahr. Die Antragsstellung erfolgt einmal pro Kalenderjahr für das Vorjahr. Die Anträge sind spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres zu stellen. Für jede pädagogische Fachkraft, die als Facherzieher:in für religiöse Bildung von der EKBO gefördert wird, ist durch den Kita-Träger ein eigener Antrag zu stellen. Es ist dafür das Antragsformular der EKBO zu nutzen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- Stellenbeschreibung für die Facherzieher:in für religiöse Bildung
- Zertifikat als Facherzieher:in für religiöse Bildung
- Bestätigung des Arbeitgebers über die zusätzlich erbrachten Arbeitszeiten
- Nachweis der EG de:r Facherzieher:in für religiöse Bildung